

2. Allgemeine Geschäftsordnung des Österreichischen Basketballverbandes (AGO/ÖBV)

I. Sitzungen

§1 Geltungsbereich

Die §§ 2 bis 7 gelten für den ÖBV - Vorstand, den Finanzausschuss, sowie für alle Kommissionen des ÖBV.

§ 2 Öffentlichkeit

Die Sitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch zugelassen werden.

§ 3 Teilnahmerecht

An nichtöffentlichen Sitzungen darf nur teilnehmen, wer antrags- oder stimmberechtigt ist oder vom Vorsitzenden eingeladen wurde. Der Präsident des ÖBV oder sein Vertreter ist jedoch berechtigt, an allen Sitzungen von Organen des ÖBV beratend teilzunehmen. Der Präsident des ÖBV ist zugleich mit der Einberufung von Beginnzeit und Ort der Sitzung zu verständigen.

§ 4 Übertragung von Antrags- und Stimmrecht

Antrags- und Stimmrecht können auf andere Personen nur übertragen werden, soweit die Verbandsvorschriften dies für zulässig erklären.

Anmerkung: Die Präsidenten von ABL und AWBL können im Fall ihrer Verhinderung ihren Vertreter entsenden (§ 22 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 der Satzung). Die Ausübung von Antrags- und Stimmrecht in der Generalversammlung ist im § 3 GOGV/ÖBV geregelt.

§ 5 Vorsitz

(1) Die Sitzungen des ÖBV - Vorstandes und des Finanzausschusses werden vom Präsidenten des ÖBV, im Fall seiner Verhinderung von seinem Vertreter, geleitet, jene der anderen Verbandsorgane vom jeweiligen Vorsitzenden.

(2) § 4 Abs. 2 GOGV/ÖBV gilt sinngemäß.

§ 6 Tagesordnung; Protokoll; Debatte; Abstimmung

Die §§ 5 bis 8 GOGV/ÖBV gelten sinngemäß mit folgenden Abweichungen:

1. Tagesordnungspunkte sind rechtzeitig (§ 5 Abs. 1 GOGV/ÖBV) und damit auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie mindestens drei Werktage vor der Sitzung im Sekretariat eingelangt sind.

2. Später eingelangte Tagesordnungspunkte werden nur dann zugelassen und damit in die Tagesordnung aufgenommen, wenn das der ÖBV - Vorstand mit Zweidrittelmehrheit

2. AGO/ÖBV

(Letzte Änderung VO 24.05.16)

(Gültig ab Veröffentlichung 21.06.2016)

beschließt. Dies betrifft nicht Zusatz- und Änderungsanträge zu fristgerecht eingebrachten Anträgen.

3. Bei dringenden Angelegenheiten des ÖBV - Vorstandes kann der Präsident einen Antrag per Email an die Vorstandsmitglieder aussenden und eine Abstimmung über Email herbeiführen („Umlaufbeschluss“). Das Abstimmungsergebnis ist in der nächsten ÖBV - Vorstandssitzung zu protokollieren.

Anmerkungen: GESTRICHEN

§7 Aussetzung von Beschlüssen

(1) Der Vorsitzende kann Beschlüsse aussetzen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass sie der Satzung oder sonstigen Vorschriften des ÖBV offenbar widersprechen, einen Eingriff in die ausschließliche Rechtssphäre eines Landesverbandes oder eines Vereines darstellen oder geeignet sind, dem Ansehen des ÖBV oder eines seiner Mitglieder zu schaden.

(2) Wenn die sofortige Überprüfung des ausgesetzten Beschlusses möglich ist, muss die Sitzung zur Erstellung eines Rechtsgutachtens unterbrochen werden; nach ihrer Wiederaufnahme ist zunächst das Rechtsgutachten vorzutragen und sodann die Angelegenheit neuerlich zur Abstimmung zu bringen. Andernfalls muss die Angelegenheit in der nächsten Sitzung nach Vorlage eines Rechtsgutachtens neuerlich zur Abstimmung gebracht werden.

Anmerkung: GESTRICHEN

II. Organisation:

§ 8 Der Präsident

(1) Der Präsident des ÖBV, im Fall seiner Verhinderung oder in seinem Auftrag einer der Vizepräsidenten, leitet die Geschäfte des Verbandes und vertritt diesen nach außen (§ 33 Abs. 1 der Satzung). Er ist Vertreter des ÖBV bei der ständigen Konferenz der FIBA. Er beruft die Sitzungen der Generalversammlung-, und des Vorstandes ein und leitet sie. Gehört er einer Kommission an, so gebührt ihm der Vorsitz. Ihm bzw. seinem Vertreter steht das Gnadenrecht zu (§ 24 VO/ÖBV).

(2) Der Präsident ist verpflichtet, die Einhaltung der Verbandsvorschriften zu überwachen, Missstände und Verstöße abzustellen und erforderlichenfalls dem zuständigen Verbandsorgan zur Kenntnis zu bringen. Er überwacht die Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder und der Verbandsrechnungsprüfer sowie die Tätigkeit der Kommissionen und des ÖBV Generalsekretariats und ist berechtigt, erforderlichenfalls in deren Amtsführung einzugreifen. Er sorgt für die gehörige Bekanntmachung und Durchführung von Beschlüssen der Verbandsorgane und zeichnet gemäß § 33 Abs. 2 der Satzung alle verbindlichen Schriftstücke des Verbandes.

(3) In dringenden und unaufschiebbaren Fällen und wenn eine rechtzeitige Einberufung des zuständigen Verbandsorgans nicht möglich ist, hat der Präsident, im Fall seiner Verhinderung sein Vertreter, das Recht, tunlichst im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten und in finanziellen Angelegenheiten mit dem Finanzreferenten Ex - praesidio- Entscheidungen zu treffen. Diese sind dem ÖBV - Vorstand in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen und bedürfen einer Bestätigung nur, wenn dadurch eine Regelung gleichartiger Fälle auch für die Zukunft beabsichtigt ist.

2. AGO/ÖBV

(Letzte Änderung VO 24.05.16)

(Gültig ab Veröffentlichung 21.06.2016)

(4) Der Präsident muss über Beschlüsse und allgemeine Anordnungen, die er gemäß § 35 Abs. 2 der Satzung ausgesetzt hat, ein Gutachten des Rechtsreferenten des ÖBV einholen und dieses, wenn er die Aussetzung nicht widerruft, dem ÖBV - Vorstand vorlegen.

(5) Der Präsident kann für seine Handlungen nur von der Generalversammlung zur Rechenschaft gezogen werden.

(6) Der Präsident darf nicht Mitglied eines Einspruch- oder Protestsenates sein.

(7) Ist ein Referat nicht bestellt kann der Präsident die Aufgaben des Referenten durch eine Kommission unter Führung eines Vizepräsidenten besorgen lassen. Im Falle der Bestellung einer Kommission, kommen die in den Ordnungen zustehenden Recht der Kommission bzw. im Rahmen der administrativen Durchführung dem zuständigen Vizepräsidenten zu.

§ 9 Die Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidenten des ÖBV sind in erster Linie berufen, den Präsidenten in allen Verbandsangelegenheiten zu beraten, zu unterstützen und bei Verhinderung zu vertreten. Der Präsident betraut im Bedarfsfall jeweils einen Vizepräsidenten mit seiner Vertretung.

(2) Die Vizepräsidenten sind vom Präsidenten, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit dem Vorsitz im Einspruch- und im Protestsenat zu betrauen.

(3) Jedem Vizepräsidenten obliegt auch die Besorgung der ihnen zugeteilten Referate. Die Zuteilung dieser Agenden erfolgt durch den ÖBV - Vorstand.

§ 10 Der Finanzreferent

(1) Dem Finanzreferenten obliegen unter Kontrolle der Verbandsrechnungsprüfer und unter Mitwirkung des ÖBV Generalsekretariats, sowie allenfalls hinzugezogene Fachleute:

1. die Führung der Verbandsbuchhaltung in geeigneter Form,
2. die Überwachung der budgetmäßig richtigen Verwendung der Gelder, insbesondere der Bundessportförderungsmittel,
3. die Ausarbeitung des Budgetvoranschlages,
4. die Erstellung des Jahresabschlusses,
5. die Abrechnung der Bundessportförderungsmittel mit den Landesverbänden und der ABL/AWBL einerseits und dem Kontrollausschuss der BSO andererseits und
6. die Abrechnung von Subventionen gegenüber dem Subventionsgeber sowie die Prüfung allfälliger Subventionsansuchen der Verbandsmitglieder und deren Vorlage an den Finanzausschuss.

(2) Der Finanzreferent vollzieht unter Kontrolle der Verbandsrechnungsprüfer unter Mitwirkung des ÖBV Generalsekretariats, sowie allenfalls hinzugezogene Fachleute tunlichst bargeldlos die gesamte Geldgebarung des Verbandes. Ihm obliegen insbesondere

1. die Ausschreibung, Einhebung und Einmahlung von Gebühren und Strafen, soweit dies in die Zuständigkeit des ÖBV fällt,
2. die Realisierung von Ausgaben des Verbandes,
3. die Verrechnung der Handkasse mit dem Sekretariat,
4. die Verrechnung aller Drucksorten des ÖBV und
5. die Verwaltung der Verbandsutensilien.

2. AGO/ÖBV

(Letzte Änderung VO 24.05.16)

(Gültig ab Veröffentlichung 21.06.2016)

(3) Der Finanzreferent kann selbständig Zahlungen für den laufenden Verbandsbetrieb und die Verwaltungskosten sowie Überweisungen an die Landesverbände bis zu einer vom ÖBV - Vorstand festgesetzten Höhe tätigen. Alle übrigen Ausgaben dürfen nur über Beschluss eines Organs des ÖBV bzw. mit vorheriger Genehmigung durch den Präsidenten erfolgen.

(4) Der Finanzreferent hat gemäß § 33 Abs. 2 der Satzung gemeinsam mit dem Präsidenten alle wichtigen verbindlichen Schriftstücke in finanziellen Angelegenheiten zu unterzeichnen.

§ 11 Der Rechtsreferent

(1) Dem Rechtsreferenten obliegen

1. die Beratung des Präsidiums in allen rechtlichen Angelegenheiten und - im Auftrag des Präsidenten - dessen Vertretung,
2. die Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Verbandsvorschriften,
3. die Kundmachung der Verbandsvorschriften (§ 34 der Satzung),
4. die Erledigung der ihm übermittelten Anzeigen, soweit sie in die Zuständigkeit des ÖBV fallen, und
5. als Mitglied von Rechtsmittelsenaten die Bearbeitung von Rechtsmitteln
6. die Beglaubigung von Wettspielen des ÖBV in Kooperation mit dem Büro des ÖBV

(2) Verträge, durch die dem ÖBV nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten zukommen, müssen dem Rechtsreferenten zur Begutachtung vorgelegt werden. Verhandlungen über solche Verträge ist er beizuziehen. Verträge, gegen die er Bedenken geäußert hat, können nur abgeschlossen werden, wenn dies das zuständige Verbandsorgan in Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit beschließt

(3) Der Rechtsreferent kann beim Präsidenten des ÖBV beantragen, Beschlüsse oder allgemeine Anordnungen gemäß § 35 Abs. 2 der Satzung auszusetzen.

§ 12 Der Schiedsrichterreferent

Der Schiedsrichterreferent ist für das gesamte Schiedsrichter- und Kommissarwesen in Österreich verantwortlich. Er soll über die Qualifikation eines FIBA- Schiedsrichters verfügen oder verfügt haben. Ihm obliegen

1. die Aufsicht über die Landesreferate, insbesondere auch die Überwachung der Einhaltung der Schiedsrichterordnung und der Kommissarordnung,
2. die Bereitstellung der offiziellen Basketballregeln der FIBA in deutscher Sprache und die Herausgabe von Regelkommentaren unter Beachtung der aktuellen internationalen Interpretationen,
3. die Organisation der Schiedsrichter- und Kommissarausbildung, insbesondere die Veranstaltung von Kursen für ÖBV- Schiedsrichter und Kandidaten sowie Kommissare, die Bereitstellung von Lehrbehelfen, die Ernennung von Vortragenden und Prüfern und die Abhaltung der ÖBV- Schiedsrichterprüfung,
4. der Vorschlag zur Ernennung von ÖBV-Schiedsrichtern, sowie die Ernennung von ÖBV Schiedsrichterkandidaten und Bundesliga- Schiedsrichtern
5. die Ansetzung von Schiedsrichtern und Kommissaren

2. AGO/ÖBV

(Letzte Änderung VO 24.05.16)

(Gültig ab Veröffentlichung 21.06.2016)

6. die Besorgung aller internationalen Angelegenheiten des österreichischen Schiedsrichterwesens, insbesondere die Erstattung von Vorschlägen an den ÖBV zur Beschickung von Schiedsrichterlehrgängen der FIBA, die Nominierung, Reihung und Streichung von FIBA-Schiedsrichtern und die Betreuung der mit der Leitung internationaler oder österreichischer Wettspiele des ÖBV betrauten ausländischen FIBA-Schiedsrichter, und
7. im Einvernehmen mit dem Rechtsreferenten die Ausarbeitung der Schiedsrichterordnung.
8. die Einberufung und die Einrichtung einer Technischen Kommission und einer Ausbildungskommission
9. Erstellung der jährlich aktuellen „ÖBV-Schiedsrichter- und Kommissarliste für diese Saison“ unter Einbindung der technischen Kommission. Nur die ÖBV-Schiedsrichter dieser Liste sind berechtigt, Spiele mit der Vorgabe eines „ÖBV-Schiedsrichters“ zu leiten.

§ 13 ÖBV Generalsekretariat

(1) Der Generalsekretär wird vom Vorstand bestellt und ist ausschließlich diesem für seine Tätigkeit verantwortlich.

(2) Der Generalsekretär ist berechtigt, den Verband im Auftrag des Präsidenten bei Behörden und Sportorganisationen zu vertreten.

(3) Der Generalsekretär ist verpflichtet, für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Durchführung der gesamten administrativen Geschäfte des Verbandes (Generalkompetenz) zu sorgen, insbesondere für

1. die Erledigung des gesamten Schriftverkehrs (wobei die Unterzeichnung von Schriftstücken gemäß § 33 Abs. 2 der Satzung zu erfolgen hat) samt Führung des Ein- und Auslaufprotokolls, Information der zuständigen Stellen vom Inhalt sie betreffender Schreiben und Evidenzhaltung von Schriftstücken bis zur Erledigung und
2. die Verwahrung von Rundsiegel und Langstampiglie unter Verschluss
3. die Organisation der Administration des Internetauftrittes des ÖBV
4. die Organisation der Administration des ZMS
5. die Organisation aller sportlichen Aktivitäten
6. die Unterstützung des Sportdirektors
7. Leitung 3X3 Department

(4) Der Generalsekretär ist verpflichtet, Aufträge der Generalversammlung, des Vorstandes und des Präsidenten unverzüglich durchzuführen und die Referenten bei der Erledigung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

(5) Zusätzlich obliegen ihm:

A: allgemeine Sportagenden:

1. die Erstellung von Konzepten auf Anfrage (von ÖBV, ABL, AWBL und LV)
2. die Strategieentwicklung im Sinne einer österreichischen Basketballphilosophie (Kurskorrektur bei Fehlentwicklungen)
3. die Kontrolle von Konzepten und Entscheidungsgrundlagen aus einzelnen Fachreferaten (im Sinne eines gemeinsamen „roten Fadens“)

B: Nachwuchsagenden:

1. in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden die Führung und Lenkung des Nachwuchssports

2. AGO/ÖBV

(Letzte Änderung VO 24.05.16)

(Gültig ab Veröffentlichung 21.06.2016)

2. die Überwachung der österreichischen Nachwuchsmeisterschaften sowie sonstiger Nachwuchsbewerbe,
3. in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden die Auswahl und Einberufung der Nachwuchskader und die Aufstellung der Nachwuchsnationalteams,
4. Vorschläge an das Präsidium zur Bestellung oder Entlassung der Nachwuchstrainer,
5. die Überwachung der sportlichen Ausbildung des Nachwuchses durch die Trainer und die Organisation von Leistungslehrgängen,
6. die Vorbereitung und Durchführung von Auswahlspielen des Nachwuchses,
7. vierteljährliche Berichte an das Präsidium über die Nachwuchsteambetreuung unter Abrechnung der Trainerhonorare und Vorlage schriftlicher Arbeitsberichte der Trainer,
8. die Betreuung der österreichischen Auswahlmannschaft bei internationalen Veranstaltungen im In- und Ausland sowie die Bereitstellung und Verwaltung der Sportutensilien und
9. die Überwachung der Einhaltung der Nachwuchsbestimmungen des ÖBV in den Landesverbänden.

C: Traineragenden:

1. die Überwachung der Einhaltung der Trainerordnung des ÖBV,
2. die Überwachung der Ausbildung zum Übungsleiter,
3. in Zusammenarbeit mit den Bundessportakademien die Ausbildung zum staatlich geprüften Basketball- Instruktor und zum staatlich geprüften Basketball- Trainer
4. die Organisation von Trainer- Fortbildungsveranstaltungen des ÖBV,
5. die Einstufung der Übungsleiter, Lehrwarte und Trainer,
6. Erteilung und Entzug der Trainerlizenzen und
7. die Führung der Trainerliste auf Basis der ZMS Daten.

D: Schulsportagenden:

1. in Zusammenarbeit mit den Schulbehörden die Verbreitung des Basketballsports in den Schulen,
2. in Zusammenarbeit mit den Schulsportreferenten der Landesverbände die Durchführung und Überwachung von Basketball-Veranstaltungen im Schulbereich,
3. in Zusammenarbeit mit dem ÖBV Generalsekretariats und dem Schiedsrichterreferenten des ÖBV die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen im Bereich des Basketballsports (Instruktorenschulung) und
4. die Unterstützung und Beratung von Schulbehörden und Schulen bei der Durchführung von Basketball- Veranstaltungen.
5. in Zusammenarbeit mit den Schulbehörden die Verbreitung des Basketballsports in den Schulen.

E: Damensportagenden:

1. die sportliche Förderung des Damenbasketballsports
2. alle Angelegenheiten in Zusammenhang mit Aktivitäten im Damenbasketballsport im Nachwuchs- und Erwachsenenektor

§ 14 Administration

(1) Die administrativen Geschäfte des Verbandes werden gemäß § 33 Abs. 4 der Satzung vom Sekretariat unter der Leitung eines Generalsekretärs besorgt.

2. AGO/ÖBV

(Letzte Änderung VO 24.05.16)

(Gültig ab Veröffentlichung 21.06.2016)

(2) Nach Maßgabe der Bedürfnisse können vom Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Präsidenten fallweise Hilfskräfte gegen Bezahlung herangezogen werden. Die ständige Verwendung von Hilfskräften gegen fixe Entlohnung bedarf der Genehmigung durch den ÖBV - Vorstand.

§ 15 Sportdirektor

Dem Sportdirektor obliegen die:

- administrative Koordinierung der sportlichen Planung des Herrennationalteams
- Enge Kooperation mit den Nachwuchsnationalteamtrainern
- Erstellung der kurz-, mittel- und langfristigen leistungssportspezifischen Planung
- Einbindung und Nutzung aller für die Sportart relevanten Wissenschaftsdisziplinen